

Vermeidung der Insolvenzverschleppung und rechtzeitige Prüfung der Insolvenzantragspflichten nach § 15a InsO

Informationen für Geschäftsführer

Unternehmensführung in der Krise Prüfung der Insolvenzantragspflichten

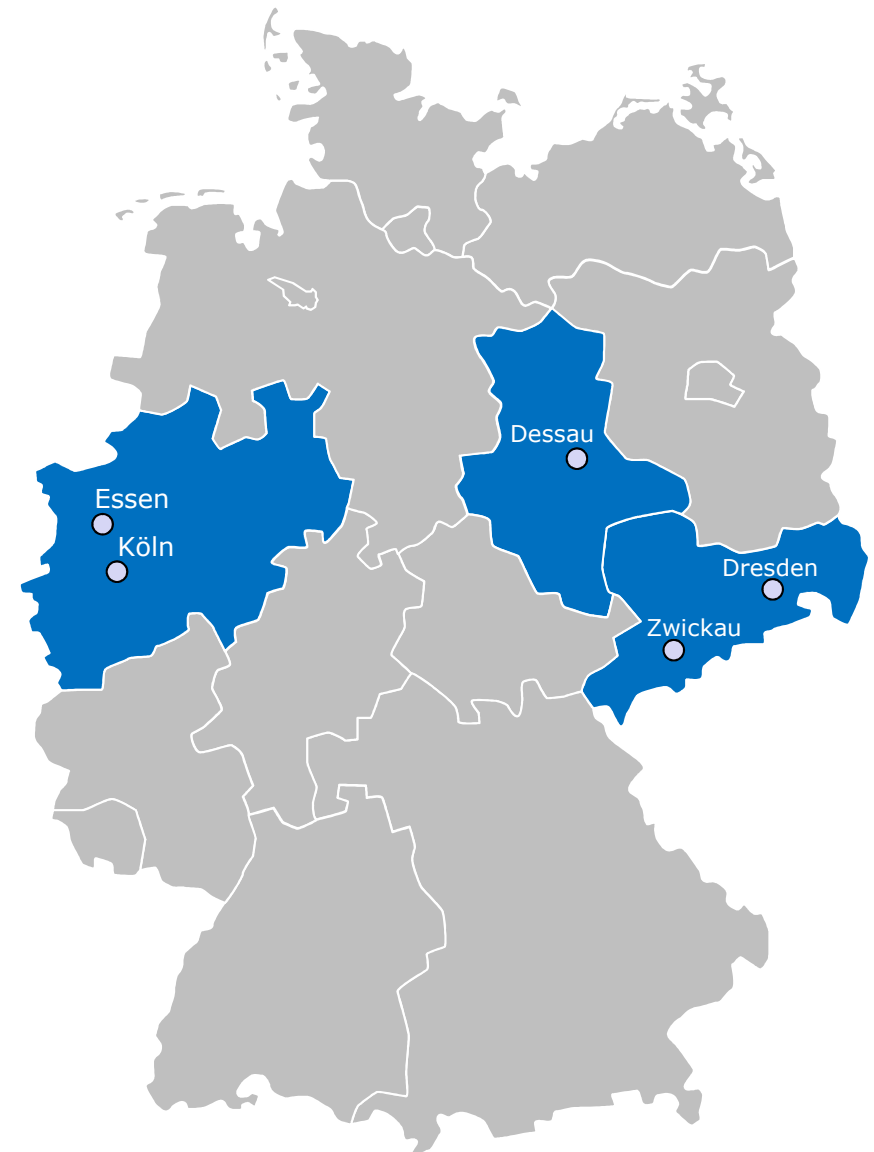
Brunnenstraße 15-17
45128 Essen
Tel. 0201 / 87999-0
www.rst-beratung.de

E-Mail: essen@rst-beratung.de



Über die RST-Gruppe

- Die RST-Gruppe gehört zu den fünf größten Prüfungs- und Beratungskanzleien im Ruhrgebiet
- Die RST-Gruppe betreut seit mittlerweile über 40 Jahren bundesweit mittelständische und öffentliche Unternehmen mit dem Schwerpunkt im Ruhrgebiet
- Die RST-Gruppe beschäftigt an insgesamt fünf Standorten rund 100 Mitarbeiter
 - Essen, Brunnenstraße 15-17
 - Dresden, Radeberger Straße 22
 - Zwickau, Dr.-Friedrichs-Ring 10
 - Dessau, Ringstraße 24/25
 - Köln, Krefelder Straße 36



WP/StB Karsten Zabel



- Partner der RST-Gruppe
- Telefon: +49 (201) 87999-41
- Telefax: +49 (201) 87999-61
- Mobil: +49 (170) 3307183
- kzabel@rst-beratung.de

- Tätigkeitsschwerpunkte u.a.:
 - Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen
 - Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Sonderprüfungen
 - Prüfung der Insolvenzantragsgründe
 - Erstellung von integrierten Unternehmensplanungen
 - Erstellung von Sanierungskonzepten nach IDW S 6
 - Abwehr von Ansprüchen aus Insolvenzverschleppung
- Langjährige Tätigkeit bei einer BigFour-Gesellschaft in Düsseldorf und einer Insolvenzrechtskanzlei in Köln
- Langjährige Referenten- und Dozententätigkeit beim RWS-Verlag
- Autor von Buchbeiträgen (u.a. Kübler: Handbuch der Restrukturierung) & Aufsätzen in Fachzeitschriften
- Mitglied im Herausgeberbeirat der ZRI - Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz

WP Dr. Torsten Pütz



- Partner der RST-Gruppe
- Telefon: +49 (201) 87999-14
- Telefax: +49 (201) 87999-61
- Mobil: +49 (173) 5249093
- tpuetz@rst-beratung.de

- **Tätigkeitsschwerpunkte u.a.:**
 - Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen
 - Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Sonderprüfungen
 - Prüfung von Non-Profit-Organisationen
 - Erstellung und Prüfung von Verfahrensdokumentationen nach GoBD
 - Prüfung von EEG-Anträgen und Anträgen zur Strompreiskompensation
 - Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - Financial Due Diligences und Unternehmensbewertungen
- Langjährige Tätigkeit bei einer BigFour-Gesellschaft in Düsseldorf/Köln
- Mitglied der Prüfungskommission der Wirtschaftsprüferkammer
- Autor von Buchbeiträgen (u.a. Marten/Quick/Ruhnke: Wirtschaftsprüfung) & Aufsätzen in Fachzeitschriften

Veröffentlichungen

- Buchveröffentlichungen im Sanierungsbereich:
 - Zabel in: Kübler (Hrsg.), Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz (HRI) - Eigenverwaltung und Insolvenzplan, RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, 3. Auflage 2018
(§ 3 Sanierungsfähigkeit, § 27 Plananlagen sowie § 52 Musterinsolvenzplan und Planrechnungen)
 - Rendels/Zabel, Insolvenzplan, ZIP-Praxisbuch
RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, 2. Auflage 2015
 - Zabel in: Bork/Kayser/Kebeke (Hrsg.), Festschrift für Bruno M. Kübler zum 70. Geburtstag,
Verlag C.H. Beck, 2015
(Die handelsrechtliche Fortführungsprognose - Ein Indikator zur Krisenfrüherkennung)

Veröffentlichungen (Forts.)

- **Ausgewählte Zeitschriftenbeiträge im Sanierungsbereich:**
 - Zabel, Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW S 6) - Synoptische Gegenüberstellung, ZIP 44/2018, Beilage
 - Rendels/Zabel, BGH konkretisiert beim Insolvenzplan, INDAT-Report 4/2018, 60ff.
 - Zabel/Pütz, Beurteilung der Insolvenzeröffnungsgründe nach IDW S 11, ZIP 2015, 912ff.
 - Leib/Rendels/Zabel, IDW S 9: Was lange währt wird endlich gut, INDAT-Report 9/2014, 52ff.
 - Rendels/Zabel, Bringt IDW ES 11 Klarheit zur Insolvenzreife, INDAT-Report 6/2014, 10ff.
 - Rendels/Zabel, BDU-Vorschläge zum Schutzschirm Grobkonzept strukturieren Sanierungsabläufe, INDAT-Report 1/2014, 42ff.
 - Leib/Zabel/Rendels, Probleme der Zahlungsfähigkeitsprüfung ex ante, INDAT-Report 3/2013, 46ff.
 - Rendels/Zabel, Schutzschirm: Inhalt von Sanierungskonzept und Bescheinigung, INDAT-Report 2/2012, 54ff.
 - Wagner/Zabel, Insolvenzverschleppungshaftung nach § 64 Abs. 2 GmbHG, NZI 2008, 660ff.

Inhaltsübersicht

A. Insolvenzantragspflicht

B. Zahlungsunfähigkeit

C. Drohende Zahlungsunfähigkeit

D. Überschuldung

Insolvenzantragspflicht i.S.d. § 15a InsO

1. Wird eine juristische Person **zahlungsunfähig** oder **überschuldet**, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans [...] **ohne schuldhaftes Zögern** einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist **spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit** und **sechs Wochen [acht Wochen] nach Eintritt der Überschuldung zu stellen**. [...]
2. [...]
3. [...]
4. Mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe** wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Satz 3 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag (1.) nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder (2.) nicht richtig stellt.
5. Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 **fahrlässig**, ist die Strafe **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe**.
6. [...]
7. [...]

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 1 CovInsAG)

- In der Zeit vom **01.03.2020 bis 30.09.2020** war die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nach § 15a InsO wegen **Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ausgesetzt**.
- Dies galt jedoch nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARSCoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
- Sofern die Gesellschaft am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

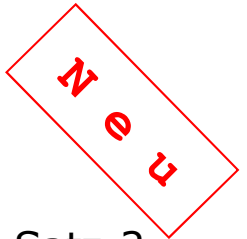
Hinweis:

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz - COVInsAG).

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 1 COVInsAG) - Forts.

- In der Zeit vom **01.10.2020 bis 31.12.2020** war allein die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nach § 15a InsO wegen **Überschuldung ausgesetzt**.
- In der Zeit vom **01.01.2021 bis 30.04.2021** ist die Pflicht zu Stellung eines Insolvenzantrages nach § 15a wegen **Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung für Unternehmen ausgesetzt, die im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 einen Antrag auf Gewährung finanzieller Hilfeleistungen** im Rahmen staatlicher Hilfeleistungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben.

Frist für die Antragstellung bei Überschuldung (§ 4a SanInsKG)



- In der Zeit vom **09.11.2022 bis 31.12.2023** tritt an die Stelle des in § 15a Abs. 1 Satz 2 InsO genannten Zeitraums von sechs Wochen ein Zeitraum von acht Wochen.

Hinweis:

Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz - SanInsKG).

Inhaltsübersicht

A. Insolvenzantragspflicht

B. Zahlungsunfähigkeit

C. Drohende Zahlungsunfähigkeit

D. Überschuldung

Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 InsO

1. Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.
2. Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

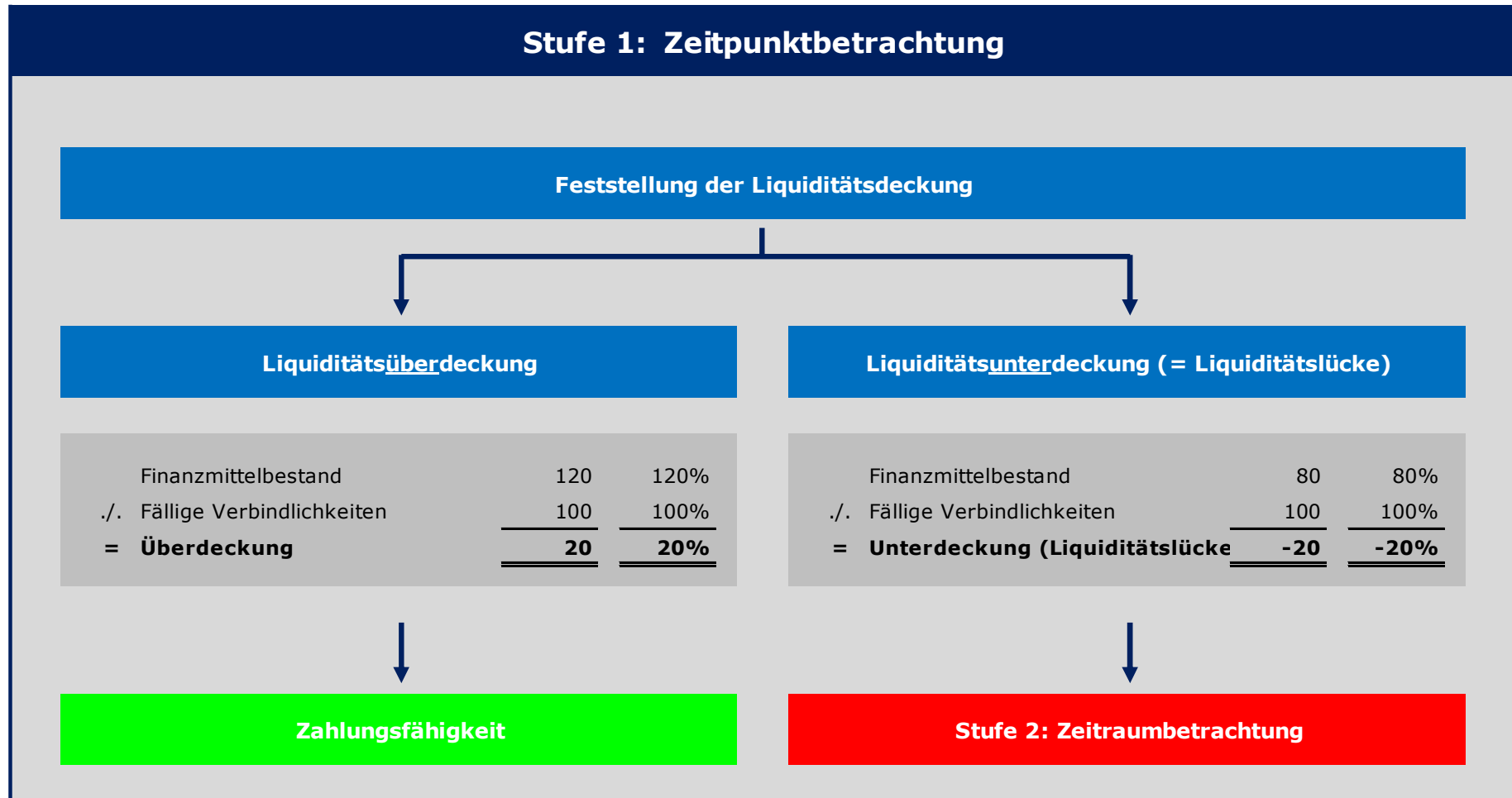
Hinweise:

- (1) Die Definition der Zahlungsunfähigkeit ergibt sich ausschließlich aus § 17 InsO. Eine weitere Konkretisierung und Ausgestaltung ergibt sich durch die Rechtsprechung.
 - (2) Keine verbindlichen Rechtsquellen stellen etwaige berufsständische Standards dar, wie z.B. IDW S 11: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen vom 22.08.2016 (IDW Life 3/2017, S. 332 ff.).
- (vgl. Uhlenbruck/Mock, InsO, § 17, Rn. 13, 14; ebenso: BeckOK/Wolfer, InsO § 17, Rn. 3)

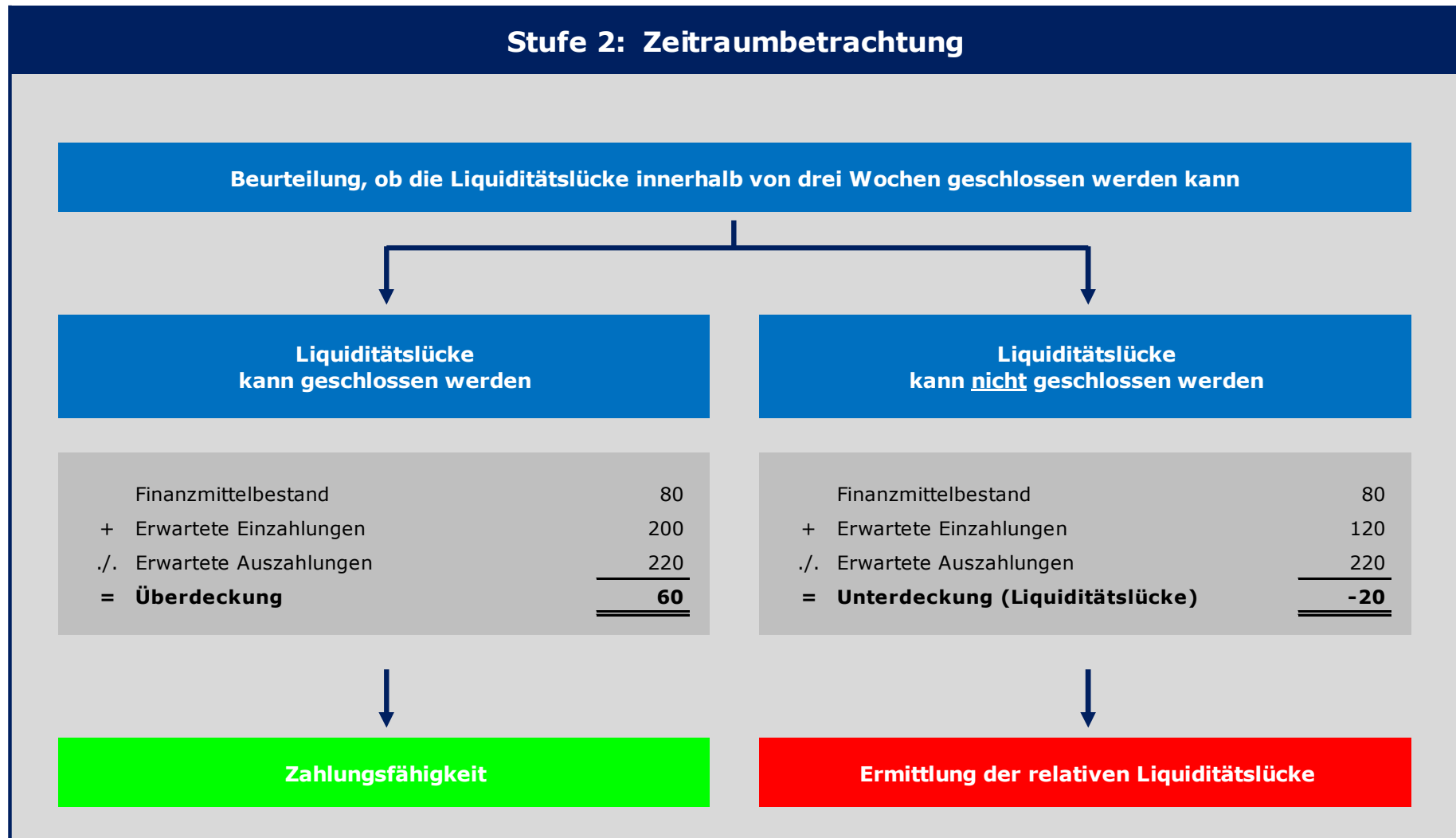
Leitsätze des BGH-Urteils vom 24.05.2005

- Eine bloße **Zahlungsstockung** ist anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die benötigten Mittel zu leihen. Dafür erscheinen **drei Wochen** erforderlich, aber auch ausreichend.
- Beträgt eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende **Liquiditätslücke** des Schuldners **weniger als 10 %** seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig von **Zahlungsfähigkeit** auszugehen, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % erreichen wird.
- Beträgt die **Liquiditätslücke** des Schuldners **10 % oder mehr**, ist regelmäßig von **Zahlungsunfähigkeit** auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist.

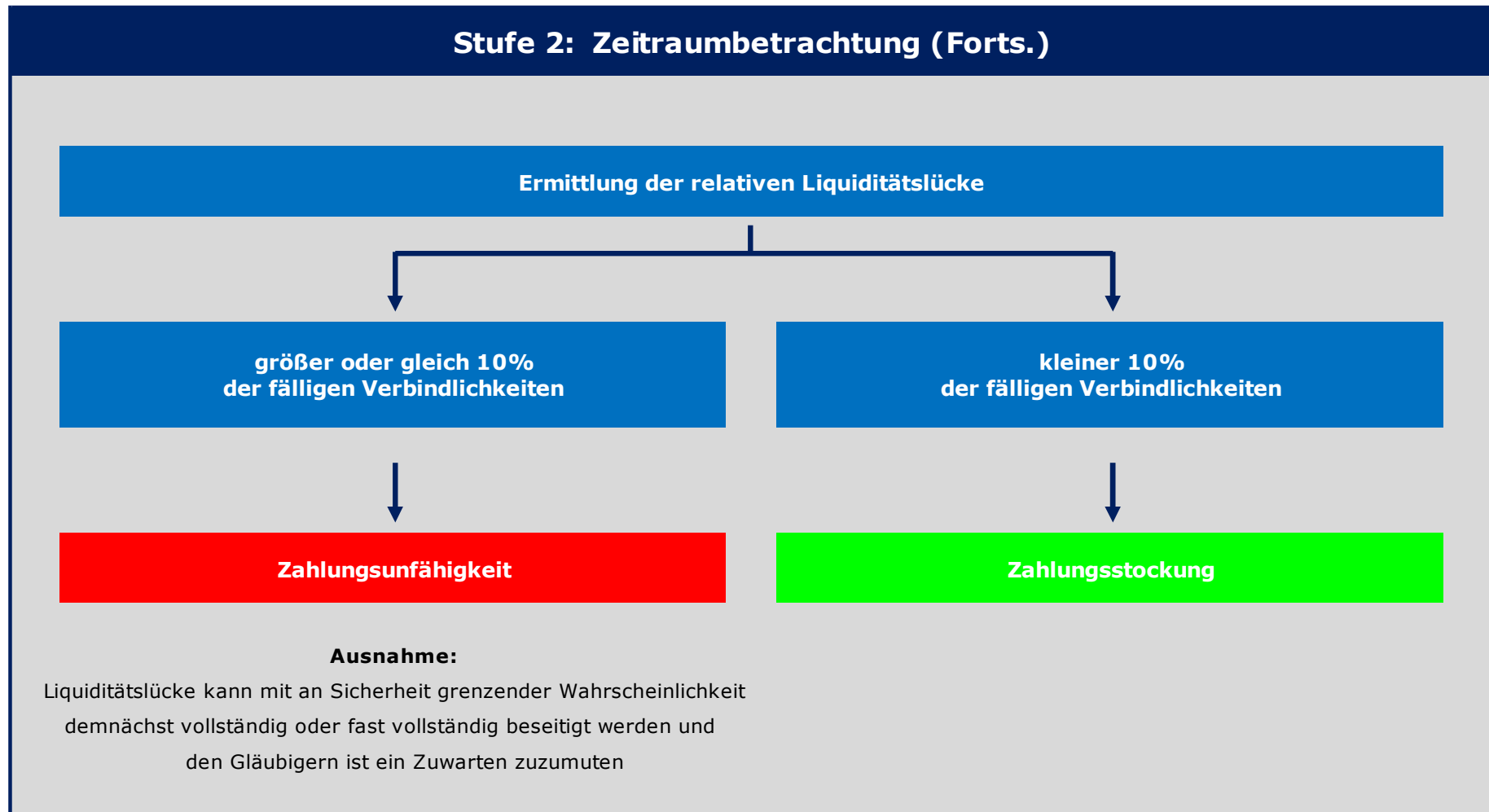
Prüfung der Zahlungsunfähigkeit



Prüfung der Zahlungsunfähigkeit (Forts.)



Prüfung der Zahlungsunfähigkeit (Forts.)




Problematik der prozentualen Liquiditätslücke als Entscheidungsgröße

- Die vom BGH verwendete prozentuale (relative) Liquiditätslücke kann zu schwer nachvollziehbaren Ergebnissen führen.

Beispiel:

Am 06.11.2018 verfügt ein Unternehmen über einen verfügbaren Finanzmittelbestand i.H.v. 10.000,00 EUR, dem fällige Verbindlichkeiten i.H.v. 10.001,00 EUR gegenüberstehen. Einen Tag später wird der verfügbare Finanzmittelbestand zur Begleichung der fälligen Verbindlichkeiten verwendet. Die absolute Liquiditätslücke i.H.v. 1,00 EUR verändert sich dadurch nicht.

Stand: 06.11.2018			Stand: 07.11.2018		
Finanzmittelbestand	10.000,00	99,99%	Finanzmittelbestand	0,00	0,00%
./. Fällige Verbindlichkeiten	10.001,00	100,00%	./. Fällige Verbindlichkeiten	1,00	100,00%
= Unterdeckung	-1,00	-0,01%	= Unterdeckung	-1,00	-100,00%



Durch die Begleichung der fälligen Verbindlichkeiten hat sich die prozentuale (relative) Liquiditätslücke verschlechtert

Problematik der Ermittlung der prozentualen Liquiditätslücke

- Sofern die zum Stichtag bestehende Liquiditätslücke im Drei-Wochen-Zeitraum nicht geschlossen werden kann, ist die prozentuale Liquiditätslücke zum Ende des Prognosezeitraums zu ermitteln.

Beispiel:

Am 01.10.2018 verfügt ein Unternehmen über einen verfügbaren Finanzmittelbestand i.H.v. 500.000,00 EUR, dem fällige Verbindlichkeiten i.H.v. 600.000,00 EUR gegenüberstehen, so dass zum Stichtag eine Liquiditätslücke i.H.v. 100.000,00 EUR ergibt. Bezogen auf die fälligen Verbindlichkeiten entspricht dies einer Liquiditätslücke von 16,7%.

Im Drei-Wochen-Zeitraum werden Zahlungseingänge i.H.v. 325.000,00 EUR und Zahlungsausgänge für die zum 01.10.2018 fälligen Verbindlichkeiten i.H.v. 600.000,00 und für die fällig werdenden Verbindlichkeiten i.H.v. 300.000,00 EUR erwartet.

Problematik der Ermittlung der prozentualen Liquiditätslücke (Forts.)

Stand: 01.10.2018

Zeitpunktbetrachtung

Finanzmittelbestand am 01.10.2018	ZM _{t0}	500.000,00	83,33%
./. Fällige Verbindlichkeiten	VF _{t0}	600.000,00	100,00%
= Liquiditätslücke am 01.10.2018	LL _{abs-t0}	-100.000,00	-16,67%
			LL _{rel-t0}

Zeitraumbetrachtung

Finanzmittelbestand am 01.10.2018	ZM _{t0}	500.000,00	
+ Erwartete Einzahlungen bis 19.10.2018	ZE _{t1}	325.000,00	
./. Erwartete Auszahlungen bis 19.10.2018			
a) fällige Verbindlichkeiten zum 01.10.2018	VF _{t0}	600.000,00	
b) fällig werdende Verbindlichkeiten	VF _{t1}	300.000,00	
= Liquiditätslücke am 19.10.2018	LL _{abs-t1}	-75.000,00	?
			LL _{rel-t1}

Frage: Wie wird die prozentuale Liquiditätslücke zum Ende des Prognosezeitraums ermittelt?

Problematik der Ermittlung der prozentualen Liquiditätslücke (Forts.)

1.

$$\frac{\text{Liquiditätslücke am 19.10.2018}}{\text{Fällige Verbindlichkeiten am 01.10.2018}} = \frac{LL_{\text{abs-t1}}}{VF_{t0}} = \frac{75.000,00}{600.000,00} = \mathbf{12,5\%}$$



2.

$$\frac{\text{Liquiditätslücke am 19.10.2018}}{\text{Fällige und fällig werdende Verbindlichkeiten}} = \frac{LL_{\text{abs-t1}}}{VF_{t0} + VF_{t1}} = \frac{75.000,00}{900.000,00} = \mathbf{8,3\%}$$

3.

$$\frac{\text{Liquiditätslücke am 19.10.2018}}{\text{Fällige Verbindlichkeiten am 19.10.2018 (Liquiditätslücke)}} = \frac{LL_{\text{abs-t1}}}{VF_{t2} = LL_{\text{abs-t1}}} = \frac{75.000,00}{75.000,00} = \mathbf{100,0\%}$$

4.

$$\frac{\text{Liquiditätslücke am 19.10.2018}}{\text{Liquiditätslücke am 01.10.2018}} = \frac{LL_{\text{abs-t1}}}{LL_{\text{abs-t0}}} = \frac{75.000,00}{100.000,00} = \mathbf{75,0\%}$$

Quelle: Zabel/Pütz, Beurteilung der Insolvenzeröffnungsgründe nach IDW S 11, ZIP 2015, 912ff.

Schließung der Liquiditätslücke im Drei-Wochen-Zeitraum?

- Nach Auffassung des IDW (vgl. IDW S 11, Rz. 15) liegt keine Zahlungsunfähigkeit vor, wenn eine zum Stichtag bestehende Liquiditätslücke innerhalb des Drei-Wochen-Prognose-Zeitraums vollständig geschlossen werden kann.
- Es besteht die Gefahr der willkürlichen Verkürzung des Drei-Wochen-Zeitraums zur Darstellung der Zahlungsfähigkeit.

Dauerhafte Schließung der Liquiditätslücke?

- Nach Auffassung des IDW (vgl. IDW S 11, Rz. 17) ist eine zum Ende des Drei-Wochen-Zeitraums bestehende Liquiditätslücke von weniger als 10% u.a. aus Gründen des Verkehrsschutzes innerhalb eines weiteren Prognosezeitraums von drei Monaten (in Ausnahmefällen von längstens sechs Monaten) vollständig zu schließen.
- Nach Auffassung des BGH überwiegen die Gründe, einen Schuldner , der seine Verbindlichkeiten bis auf einen gerinfügigen Rest bedienen kann, nicht als zahlungsunfähig anzusehen. Darüber hinaus weist der BGH darauf hin, dass eine Liquiditätslücke zukünftig nur „fast vollständig beseitigt werden“ muss (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2005, 3. LS).

Praktische Probleme bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit

- Festlegung des Stichtages für die Prüfung der Zahlungsfähigkeit
- Häufigkeit der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit
(z.B. täglich?, wöchentlich?, monatlich?)
- Ermittlung der fälligen Verbindlichkeiten zum Stichtag
 1. Zutreffende Fälligkeiten in der Finanzbuchhaltung
 2. Vollständigkeit der Verbindlichkeiten in der Finanzbuchhaltung
 3. Behandlung von bestrittenen Verbindlichkeiten
 4. Stichprobenumfang bei der ZU-Prüfung durch einen externen Berater
- Ermittlung der zu erwartenden Einzahlungen im Drei-Wochen-Zeitraum
 - Kurzfristige Liquiditätsplanung versus integrierte Unternehmensplanung
 - Werthaltigkeit von (über-)fälligen Forderungen
 - Abweichungen beim Soll-/Ist-Vergleich

Praktische Probleme bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit (Forts.)

- Ermittlung der zu erwartenden Auszahlungen im Drei-Wochen-Zeitraum
 1. Kurzfristige Liquiditätsplanung versus integrierte Unternehmensplanung
 2. Abweichungen beim Soll-/Ist-Vergleich
- Sinnhaftigkeit der relativen Liquiditätslücke im Vergleich zur absoluten Liquiditätslücke
(z.B. geringe relative Liquiditätslücke bei einer hohen absoluten Liquiditätslücke)
- Rechnerische Ermittlung der Liquiditätslücke zum Ende des Prognosezeitraumes
(vgl. ausführlich Zabel/Pütz, ZIP 2015, 912ff.)
- Schließung der Liquiditätslücke innerhalb eines „verkürzten“ Drei-Wochen-Zeitraumes
- Wie lange darf eine Liquiditätslücke von unter 10% bestehen bleiben bzw. wann muss die Liquiditätslücke dauerhaft und vollständig geschlossen werden?

Inhaltsübersicht

A. Insolvenzantragspflicht

B. Zahlungsunfähigkeit

C. Drohende Zahlungsunfähigkeit

D. Überschuldung

Drohende Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 18 InsO

1. Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.
2. Der Schuldner **droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.**
3. Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind

Hinweise:

- (1) Zunehmende Bedeutung durch das sog. Schutzschirmverfahren i.S.d. § 270b InsO mit Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) am 01.03.2012.
- (2) Drohende Zahlungsunfähigkeit kann nur vorliegen, wenn zum Stichtag noch keine Liquiditätslücke besteht, d.h. sämtliche zum Stichtag fälligen Verbindlichkeiten durch den Finanzmittelbestand gedeckt sind.

Integrierte Unternehmensplanung

- Die Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist anhand einer sog. **integrierten Unternehmensplanung** zu bestimmen.

Hinweis:

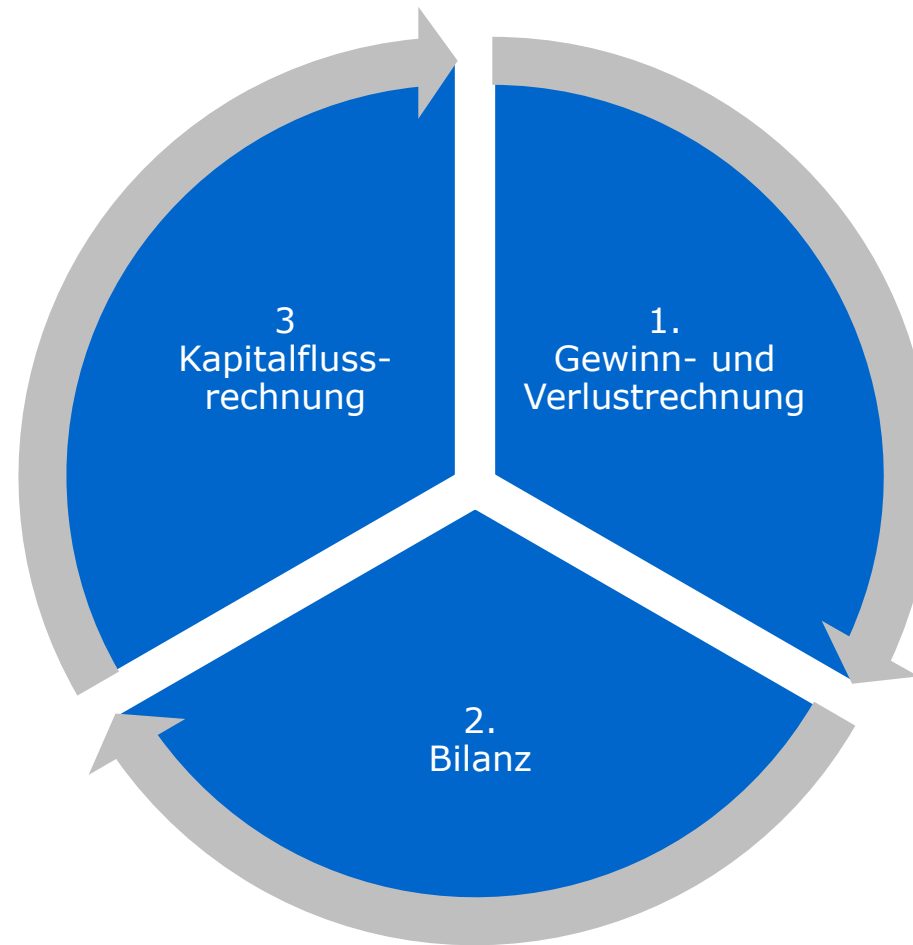
Eine integrierte Unternehmensplanung besteht aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz und einer Plan-Kapitalflussrechnung.

- Aus der integrierten Unternehmensplanung muss ersichtlich sein, dass die voraussichtlich im Prognosezeitraum zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel nicht zur Erfüllung der fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen ausreichen.
- Es ist zu beurteilen, ob die finanzielle Unterdeckung durch Kapitalbeschaffungsmaßnahmen oder anderweitige Dispositionen im Prognosezeitraum beseitigt werden kann.

Hinweis:

Drohende Zahlungsunfähigkeit führt immer zu einer negativen Fortbestehensprognose i.S.d § 19 InsO, so dass bei drohender Zahlungsunfähigkeit immer auch der Insolvenzgrund der Überschuldung zu prüfen ist.

Integrierte Unternehmensplanung (Forts.)



Inhaltsübersicht

A. Insolvenzantragspflicht

B. Zahlungsunfähigkeit

C. Drohende Zahlungsunfähigkeit

D. Überschuldung

Überschuldung i.S.d. § 19 InsO

1. Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.
2. **Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten 4 Monaten [12 Monaten] ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.** Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafter-darlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.
3. Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

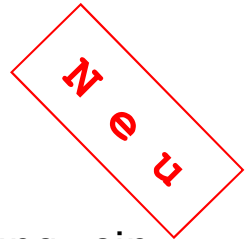
Hinweis:

Neuregelung durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) vom 17.10.2008.

Prognosezeitraum bei der Überschuldung (§ 4 CovInsAG)

- In der Zeit vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** ist für die Überschuldungsprüfung ein **Prognosezeitraum von 4 Monaten** (anstelle von 12 Monaten) zugrunde zu legen, wenn die Überschuldung auf die COVID-19 Pandemie zu rückzuführen ist. Dies wird vermutet, wenn
 1. der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war,
 2. der Schuldner in dem letzten, vor dem 01.01.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und
 3. der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30% eingebrochen ist.

Prognosezeitraum bei der Überschuldung (§ 4 SanInsKG)

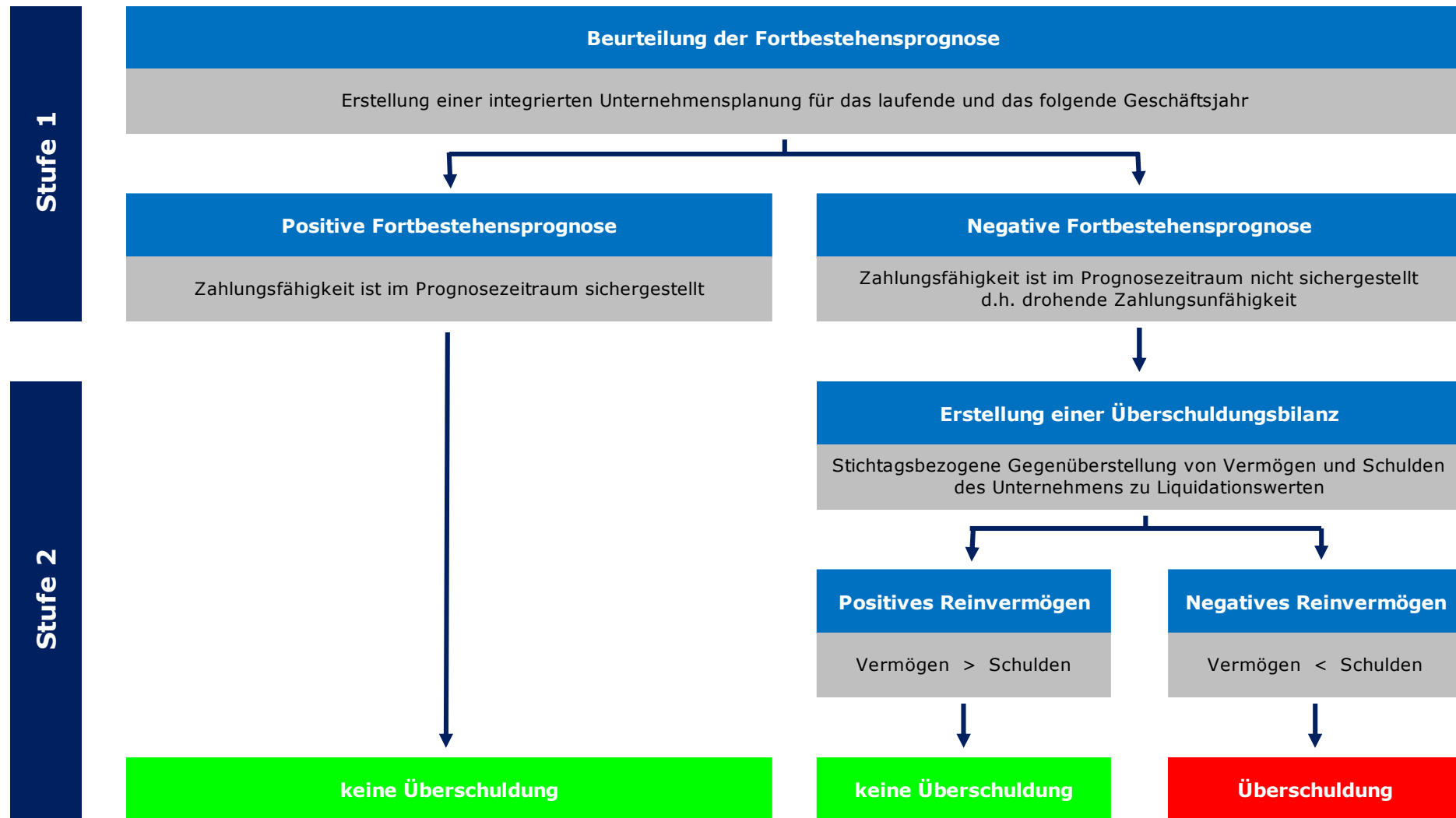


- In der Zeit vom **09.11.2022 bis 31.12.2023** ist für die Überschuldungsprüfung ein **Prognosezeitraum von 4 Monaten** (anstelle von 12 Monaten) zugrunde zu legen.
- Dies gilt auch, wenn vor dem 09.11.2022 eine Überschuldung nach § 19 Abs. 2 Satz InsO vorlag, es sei denn, dass der für eine rechtzeitige Antragstellung maßgebliche Zeitpunkt nach § 15a Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO bereits verstrichen war.

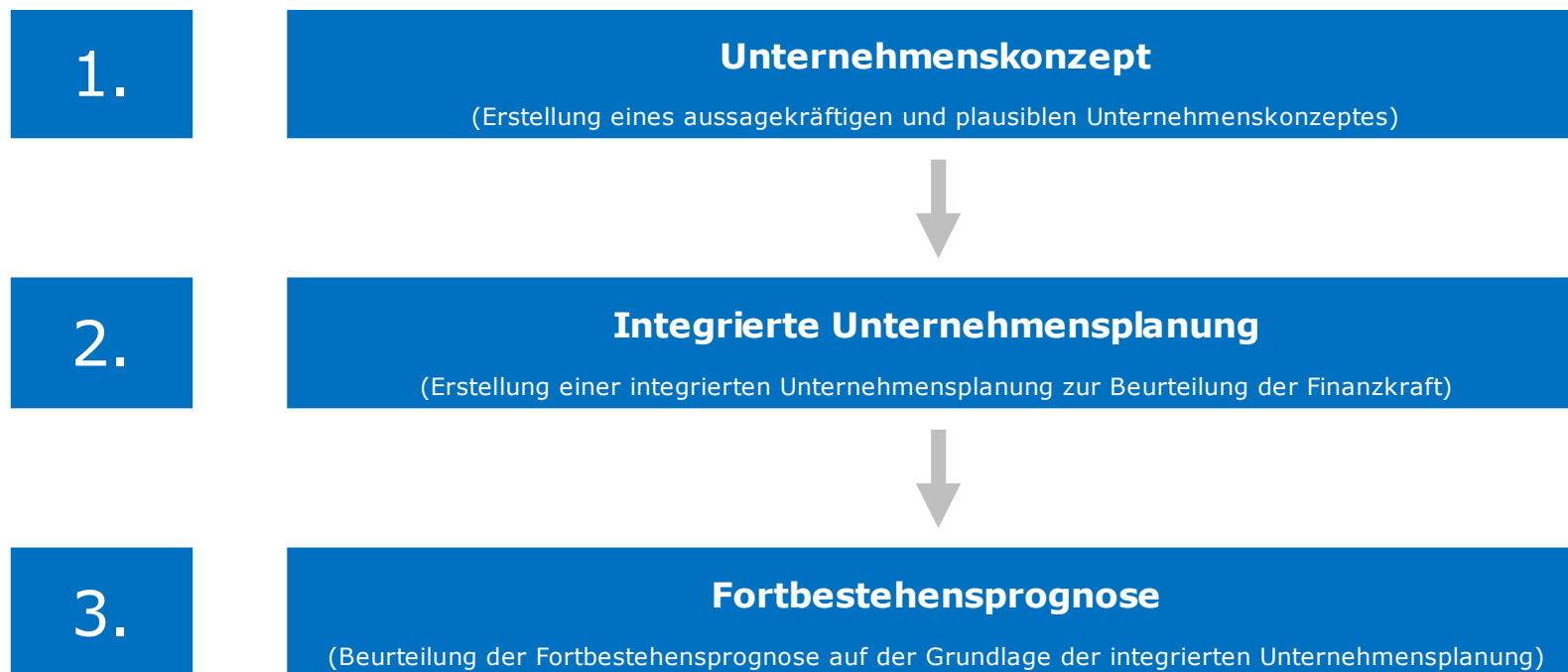
Hinweis:

Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz - SanInsKG).

Zweistufiges Verfahren der Überschuldungsprüfung



Stufe 1: Beurteilung der Fortbestehensprognose



Stufe 1: Beurteilung der Fortbestehensprognose (Forts.)

- Auf der Grundlage des Unternehmenskonzeptes ist eine **integrierte Unternehmensplanung** für die nächsten 12 Monate zu erstellen (Zahlungsfähigkeitsprognose):
 - Eine **positive Fortbestehensprognose** liegt vor, wenn plausibel nachgewiesen werden kann, dass das finanzielle Gleichgewicht im Prognosezeitraum gewahrt ist (d.h. Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist wahrscheinlicher als der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit).
 - Eine **negative Fortbestehensprognose** liegt vor, wenn sich aus der integrierten Unternehmensplanung eine finanzielle Unterdeckung ergibt (d.h. Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ist wahrscheinlicher als die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit).
- **Überwiegende Wahrscheinlichkeit** der integrierten Unternehmensplanung.
- **Eingeleitete und beabsichtigte Maßnahmen** zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit können nur berücksichtigt werden, wenn die Maßnahmen **hinreichend konkretisiert** sind.
- **Fortschreibung** der integrierten Unternehmensplanung.

Stufe 2: Überschuldungsbilanz

- Eine Überschuldungsbilanz ist **nur bei negativer Fortbestehensprognose** zu erstellen.
- Ausgangspunkt der Überschuldungsbilanz ist regelmäßig der letzte verfügbare handelsrechtliche Jahresabschluss oder Zwischenabschluss.

Hinweis:

Handelsrechtliche Grundsätze (z.B. Anschaffungskosten-, Imparitäts-, Realisations- und Vorsichtsprinzip) sind in der Überschuldungsbilanz nicht zu berücksichtigen.

- Alle **verwertbaren Vermögensposten** und alle **bestehenden Verpflichtungen** des Unternehmens sind zu berücksichtigen.
- Alle **Aufwendungen im Zusammenhang mit der Liquidation** des Unternehmens (sog. Auslaufkosten) sind als zusätzliche Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Hinweis:

Insbesondere Personalaufwendungen und Aufwendungen aus Dauerschuldverhältnissen soweit ihnen nicht kompensierende Erträge gegenüberstehen, Vertragsstrafen, Rückzahlungsverpflichtungen, Sozialplanverpflichtungen (vgl. auch FörSchle/Hoffmann, Sonderbilanzen, 4. Aufl. 2007, Kap. P, Rz. 91).

Stufe 2: Überschuldungsbilanz (Forts.)

- Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten erfolgt zu **Liquidationswerten**.

Hinweis:

Ansatz der Vermögensposten mit ihren voraussichtlichen Veräußerungserlösen, die ihnen im Rahmen der Verwertungsstrategie beizumessen sind.

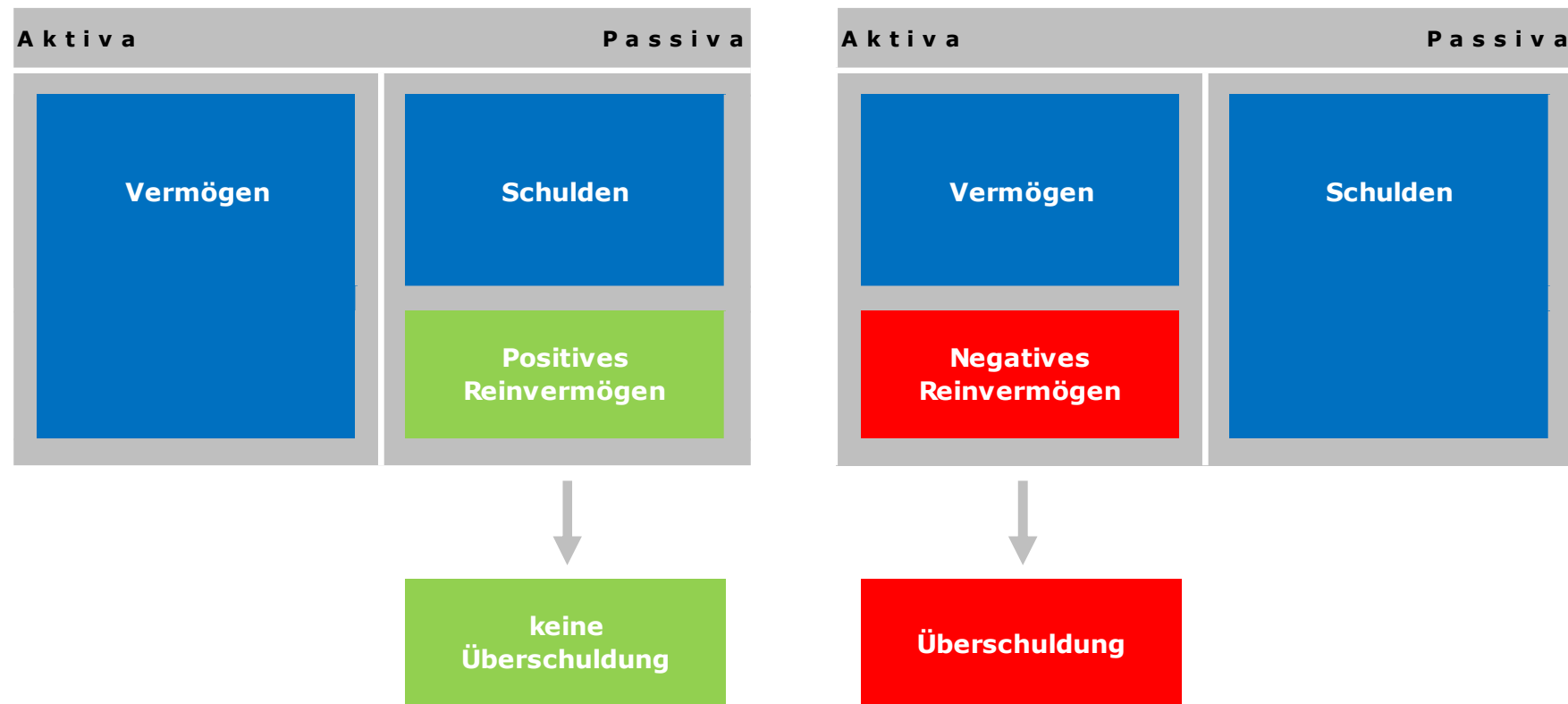
- **Vermögensposten** sind in der Überschuldungsbilanz mit dem **Liquidationswert** anzusetzen.

Hinweis:

Ausstehende Einlagen, immaterielle Vermögenwerte, Geschäfts- oder Firmenwerte, gesellschaftsrechtlich begründete Ansprüche, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und aktive latente Steuern sind in der Überschuldungsbilanz nur anzusetzen, soweit ihnen ein entsprechender Liquidationswert beizulegen ist.

- **Schuldposten** sind in der Überschuldungsbilanz mit dem **voraussichtlichen Erfüllungsbetrag** anzusetzen.

Stufe 2: Überschuldungsbilanz (Forts.)



Hinweis:

Die Gliederung der Überschuldungsbilanz kann sich an dem handelsrechtlichen Gliederungsschema nach § 266 HGB orientieren.

Wir bringen die Dinge auf den Punkt

